



Westerstede

Allgemeinverfügung der Stadt Westerstede über die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntages im Stadtgebiet am 16.06.2024

Anlässlich des "Gewerbe-Rummels" des Wirtschaftsforum Westerstede e.V. wird die Öffnung der Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Westerstede in der Zeit von 11:00 bis 16:00 Uhr zugelassen.

Aufgrund des Antrages der den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung „Wirtschaftsforum Westerstede e.V.“ wird hiermit entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111 ff) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Aus Anlass der Veranstaltung „Gewerbe-Rummel“ des Wirtschaftsforum Westerstede e.V. wird die Öffnung der Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Westerstede am 16.06.2024 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr zugelassen.

Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 7 NLöffVZG, des Arbeitszeitgesetzes, der Manteltarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023, Nr. 409). Aufgrund der notwendigen Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Gewerbetreibenden wäre eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen. Im Falle einer Klage würde bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das öffentliche Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt dem Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, nach Einlegung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Westerstede, 5. März 2024

i. V. Hilke Hinrichs
Allgemeine Vertreterin